



## **ÜBLE NACHREDE - ERBRINGUNG DES WAHRHEITSBEWEISES- WAHRUNG BERECHTIGTER INTERESSEN - ZURÜCKWEISUNG EINER PRIVATKLAGE VOR ERÖFFNUNG DES HAUPTVERFAHRENS**

*Von Städt. Rechtsrat Dr. Otto Hülsebusch, Hagen*

Bei Schulungsabenden, die ich abgehalten habe, haben Teilnehmer schon wiederholt die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich sei, die Schr. nach einem fruchtlosen Sühneversuch über das Ergebnis der anschließenden Privatklage zu unterrichten. Gedacht war insbesondere daran, eine Vorschrift des Inhaltes zu erwirken, dass dem Schm. eine Abschrift des Urteils oder Beschlusses zuzusenden sei. Organisatorische Schwierigkeiten und Gesichtspunkte der Geheimhaltungspflicht lassen es nach Ansicht der Justizverwaltung nicht zu, einer solchen Anregung zu entsprechen.

Vom Standpunkte des Schs. wie auch der SchsZtg. aus kann die Unerfüllbarkeit dieses Wunsches nur bedauert werden. Fälle, die der Schm. bearbeitet hat und die in der Folge von autoritativer Stelle entschieden werden, sind besonders geeignet, die Fortbildung des Schs. zu fördern und zu vertiefen. Der Schm. könnte an Hand der Abschrift des Urteils oder des Beschlusses eine gewisse Selbstkontrolle vornehmen. Eigene Schwächen wird er daraus schnell und unschwer erkennen und gleichzeitig seine Lehren für die weitere ehrenamtliche Tätigkeit ziehen.

So nimmt denn, sofern der Sühneversuch ohne Erfolg war und der Antragsteller die Privatklage erhebt, das Verfahren in der Vorstellung des Schs. den üblichen Verlauf. Es wird eine Hauptverhandlung anberaumt, die entweder zu einer Verurteilung des Beschuldigten oder zu einer Abweisung der Privatklage führt. Bei wechselseitigen Beleidigungen und Körperverletzungen (vgl. §§ 189, 232 StGB) wird der Schm. auch mit einer Straffreierklärung eines oder beider Teile rechnen können usw. dass aber die Privatklage auch einen anderen Ausgang nehmen und bereits vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgewiesen werden kann, daran wird der Schm. am wenigsten denken. Dabei werden nicht selten gerade solche Fälle sein besonderes Interesse verdienen; dafür sei ein Beispiel gebracht.

Der Privatkläger, Angestellter einer Verwaltung, hatte u. a. die Aufgabe, Briefe auszutragen. Um die Zustellung schneller durchführen zu können und sich

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



gleichzeitig die Arbeit zu erleichtern, nahm der Privatkläger an vereinzelt Abenden mit Genehmigung seines Vorgesetzten die Briefpost mit nach Hause, um sie am anderen Tage unmittelbar von seiner Wohnung aus den Empfängern zu übermitteln. Der Angeklagte wohnte im selben Hause wie der Privatkläger. Es kam bei ihm immer mehr die Vermutung auf, dass der Privatkläger seinen Dienst nicht korrekt erledige, indem er ihm anvertraute Briefe nicht nur mit in seine Wohnung nehme, sondern dort auch von dem Inhalte der jeweiligen Schreiben Kenntnis nehme.

Anlass zu diesem Verdachte gab ihm die Tatsache, dass Hausbewohner bei seiner Frau in auffälliger Weise auf den Inhalt eines Briefes anspielten, den der Privatkläger ihm zugestellt hatte. In der Folge gewann der Angeklagte weitere Anhaltspunkte für seine Annahme, weil sich die Ehefrau des Privatklägers im Laufe von Gesprächen mit Hausbewohnern über das, was sie in den Briefen gelesen hatte, näher ausließ. Als er dann noch davon hörte, dass in der Wohnung des Privatklägers ein Brief an eine Familie X geöffnet worden sei, ging er zur Verwaltung und bat, an ihn gerichtete Schreiben nicht mehr von dem Privatkläger zustellen zu lassen. Seine Wahrnehmungen nahm die Verwaltung zu Protokoll.

Ein Ermittlungsverfahren, das in der Folge gegen den Privatkläger und dessen Ehefrau wegen Verletzung des Briefgeheimnisses eingeleitet wurde, wurde auf Grund des § 2 Abs. 2 des Straffreiheitsgesetzes von 1954 eingestellt.

Dafür stellte der Privatkläger einen Sühneantrag beim Schm. wegen übler Nachrede (§ 186 StGB). In einem Brief an die Verwaltung habe der Privatbeklagte Tatsachen behauptet, für die er den Wahrheitsbeweis schuldig geblieben sei. Der Sühneversuch scheiterte.

Die nunmehr folgende Privatklage wurde durch Beschluss des Amtsgerichts kostenpflichtig zurückgewiesen.

In dem Beschluss stellte das Gericht fest, der Beschuldigte sei der ihm zum Vorwurf gemachten üblen Nachrede nicht hinreichend verdächtig. Entgegen der Behauptung des Privatklägers habe der Beschuldigte keinen Brief an die Verwaltung gerichtet, hier vielmehr eine Erklärung zu Protokoll gegeben, in der er gewisse Vermutungen ausgesprochen habe.

Es sei unwahrscheinlich, dass auf Grund dieser der Verwaltung gegenüber getanen Äußerungen die Hauptverhandlung zu einer Verurteilung des Beschuldigten führen werde. Zunächst sei es zweifelhaft, ob die Erklärung des Beschuldigten als eine Behauptung von Tatsachen anzusehen sei, die geeignet sei, den Privatkläger in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Unabhängig davon sei nach den bisherigen Ermittlungen zu erwarten, dass der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis erbringen werde. Aussagen der in dem Ermittlungsverfahren vernommenen Zeugen rechtfertigten die Annahme, dass nicht nur die Ehefrau des Privatklägers, sondern auch der Privatkläger selbst von dem Inhalte der ihm übergebenen Briefe Kenntnis

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



genommen habe.

Die gegen den Beschluss des Amtsgerichtes eingelegte sofortige Beschwerde hat die Strafkammer des Landgerichts kostenpflichtig zurückgewiesen.

Zur Begründung führt sie u. a. aus: Es sei kein Zweifel, dass der Inhalt des Protokolls eine üble Nachrede sein würde, wenn die Angaben unwahr wären. Dem Amtsgericht sei aber darin zu folgen, dass der Beschuldigte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung, dass sich der Privatkläger nicht korrekt verhalten habe, erbringen könne. Die Zeugen Y und Z hätten in dem erwähnten Ermittlungsverfahren übereinstimmend bekundet, dass die Ehefrau des Privatklägers ihnen Dinge erzählt habe, die nach ihren eigenen Angaben aus Briefen stammten, die ihr Ehemann, der Privatkläger, zu bestellen und auszutragen gehabt habe. Die Angaben der Zeugen seien substantiiert und bezögen sich auf Einzelfälle, die sie nicht hätten erfunden haben können. Ihren Aussagen sei daher Glauben zu schenken. Habe aber die Ehefrau des Privatklägers von dem Inhalt einiger Briefe Kenntnis genommen, so bestehe auch entsprechend der protokollarischen Erklärung des Beschuldigten die begründete Vermutung, dass der Kläger seinen Dienst nicht korrekt erfüllt habe.

Es bestehe ein erheblicher Verdacht, dass der Inhalt gewisser ihm zur Beförderung anvertrauter Briefe Gegenstand von Gesprächen im engsten Familienkreise gewesen sei, mindestens aber, dass der Privatkläger die Handlungsweise seiner Ehefrau geduldet oder doch ermöglicht habe. Wenn aber ein derartiger Verdacht gegen den Privatkläger gegeben sei, so habe der Beschuldigte auch den Wahrheitsbeweis für seine zu Protokoll gegebene Äußerung erbracht. Mehr als eine Vermutung habe der Privatbeklagte bei wörtlicher als auch bei sinnentsprechender Auslegung seiner Erklärung nicht geäußert.

Der Wahrheitsbeweis sei schon erbracht, wenn die aufgestellten Behauptungen in wesentlichen erwiesen seien. Das sei aber hier der Fall.

Die Privatklage könne daher schon aus diesem Grunde keinen Erfolg haben. Im Hinblick hierauf dürfe auch dahingestellt bleiben, ob der Beschuldigte sich nicht darüber hinaus auch mit Erfolg auf den § 193 StGB, also auf die Wahrung berechtigter Interessen, hätte berufen können, falls man den Wahrheitsbeweis als nicht erbracht ansehen wolle. Das Amtsgericht habe daher die Privatklage mit Recht zurückgewiesen.

Der vorstehende Fall dürfte wohl für manchen Schm. ein Anlass sein, sich mit dem Begriffe der üblen Nachrede und ihren einzelnen Tatbestandsmerkmalen wieder einmal näher vertraut zu machen.

Ein typisches Tatbestandsmerkmal der üblen Nachrede ist die Behauptung von Tatsachen. Das Amtsgericht lässt die Frage offen, ob die geäußerte Vermutung schon als Behauptung einer Tatsache anzusehen sei. Das ist jedoch zu bejahen. Behaupten bedeutet, etwas als nach eigener Überzeugung richtig hinstellen, auch

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



wenn man es von einer dritten Person erfahren und nicht selbst wahrgenommen hat. Eine Behauptung kann aber auch durch Aussprechen eines Verdachtes aufgestellt werden (RG Bd. 60 S. 370). Das Landgericht hat denn auch mit Recht das Vorliegen der Behauptung einer Tatsache angenommen.

Nicht minder interessiert die Frage, wann der Beweis der Wahrheit als geführt anzusehen ist. Es ist nicht erforderlich, dass er sozusagen bis auf den letzten i-Punkt geführt wird. Der Beweis der Wahrheit ist vielmehr schon dann erbracht, wenn die behauptete Tatsache im wesentlichen als wahr erwiesen ist. Das Entscheidende ist, dass sie sich so ereignet hat, dass aus ihr der den Kern der Nachrede bildende nachteilige Schluss auf die charakterliche Würdigung des Beleidigten gezogen werden kann. Ist das der Fall, so kommt es nicht mehr darauf an, ob alle behaupteten Einzelheiten sich bewahrheiten oder nicht (vgl. auch Schönke, Kommentar zum StGB, 1952 S. 538).

Da gerade Beleidigungen, zu denen auch die üble Nachrede gehört, den Schm. weit überwiegend beschäftigen, dürfte eine eingehende eigene, sich von Zeit zu Zeit wiederholende Unterrichtung über die verschiedenen Spielarten der Beleidigung und ihre tatbestandsmäßigen Voraussetzungen seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nur dienlich sein. Eine wertvolle Stütze wird dabei das Buch „Strafrecht für Schiedsmänner" von Reichsgerichtsrat R. Hartung bedeuten.

---

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.